

Die wissenschaftlich-technische Leistung, der Schutz ihres Ergebnisses und seine Verwertung im System des Wirtschaftsrechts

Richard Osterland

Für die Lösung der Aufgaben, die der VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands gestellt hat, ist es entscheidend, die wissenschaftlich-technische Revolution zu meistern. Diesem Erfordernis entsprechend muß auch das sozialistische Recht ausgestaltet werden. Dabei ist von einer Analyse der wissenschaftlich-technischen Revolution und einer Prognostik ihrer weiteren Entwicklung in Verbindung mit der Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse auszugehen. Die so zu erarbeitende Prognose der Rechtsentwicklung in Wissenschaft und Technik muß das Ziel haben, Rechtsnormen zu bilden, die die Entwicklung der Produktivkräfte optimal fördern. Sie müssen sich in das System des Wirtschaftsrechts als Leitungs- und Regelinstrument im gesellschaftlichen Gesamtsystem organisch einordnen.¹ Die Bedeutung dieses Rechtsgebiets erheischt, das Recht der Kooperation bei wissenschaftlich-technischen Leistungen, den in- und ausländischen Rechtsschutz wissenschaftlich-technischer Ergebnisse und die nationale und internationale Verwertung dieser Ergebnisse nach einer einheitlichen Konzeption zu gestalten. Mit der hier vorgenommenen Kennzeichnung ist der Komplex des Rechts in Wissenschaft und Technik nur unter dem Gesichtspunkt der Warenproduktion und des Austauschs von Waren erfaßt. Dieser Gesichtspunkt ist jedoch in einer warenproduzierenden Gesellschaft der wesentliche. Es wird zu untersuchen sein, inwieweit im Hinblick auf die Organisation wissenschaftlich-technischer Arbeit² und ihrer staatlichen Leitung, die Abgrenzung wirtschaftender und wirtschaftsleitender Einheiten sowie den Schutz des Menschen weitere Komplexe hinzukommen.³

- 1 Vgl. O. Spitzner, „Zu einigen Fragen der Weiterentwicklung der sozialistischen Kooperationsbeziehungen und des Wirtschaftsrechts nach dem VII. Parteitag“, Vertragssystem, 1967, S. 385 ff.; U.-J. Heuer, „Entwickeltes gesellschaftliches System des Sozialismus und Wirtschaftsrecht“, Vertragssystem, 1967, S. 641 ff.
- 2 Vgl. H. Hentschel / R. Osterland, „Zur Organisation der Kooperation bei wissenschaftlich-technischen Leistungen durch das Recht“, Wissenschaftliche Zeitschrift der Technischen Universität Dresden, 1967, S. 685.
- 3 Vgl. nachstehende Veröffentlichungen des Verfassers zu diesen Gebieten, auf die hier insgesamt und später zur eingehenden Begründung bestimmter Thesen und detaillierterer Vorschläge verwiesen wird: a) Autorenkollektiv unter Leitung des Verfassers, Vorschläge über wissenschaftlich-technische Leistungen. Musterverträge und Erläuterungen, Berlin 1967; b) „Lizenzen und technische Revolution“, Wissenschaftliche Zeitschrift der Technischen Universität Dresden, 1966, S. 1543 ff.; c) „Die individuell schöpferische Leistung — ein Kriterium für die Abgrenzung des Schutzes wissenschaftlich-technischer Ergebnisse?“, der neuerer, 1967, S. 194 ff. (T. I), S. 249 ff. (Teil II); d) „Lizenzwirtschaftliche Beziehungen zwischen VEB“, Die Wirtschaft vom 2. 9.1965, S. 22 f.; e) „Lizenzvergabe durch WB und Betriebe innerhalb der DDR“, Staat und Recht, 1965, S. 1804 ff.; f) „Gedanken zur Entwicklung des Rechts wirtschaftender und wirtschaftsleitender Einheiten und zur Entwicklung eines Rechts sozialistischer Gemeinschaften“, Staat und Recht, 1965, S. 2033 ff.; g) „Auswirkungen der wissenschaftlich-technischen Revolution auf die Patentgesetzgebung“, Staat und Recht, 1967, S. 1922 ff.; h) „Zur Entwicklung des Wirtschaftsrechts“, Wissenschaftliche Zeitschrift der Technischen Universität Dresden (im Druck); i) „Probleme der Ökonomisierung des Austauschs wissenschaftlich-technischer Ergebnisse unter Berücksichtigung rechtlicher Formen“, a. a. O.